

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Gera-Frankenthal**

vom 11.03.2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 z. Zt. unbesetzt
- § 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 z. Zt. unbesetzt
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

**§ 1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Gera - Frankenthal, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Schuldner der Gebühr ist

1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5

Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch – Lutherische Kirchgemeinde Gera - Frankenthal, 07548 Gera, Am Gerberg 1 Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6 Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber		
1.1.	je Wahlgrabstätte		
1.1.1.	Erbbestattungen – Einzelgrabstätte		
1.1.1.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 485,00 ___	EUR
1.1.1.2.	für jedes weitere Jahr	___ 24,25 ___	EUR
1.1.2.	Erbbestattungen – Doppelgrabstätte		
1.1.2.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 730,00 ___	EUR
1.1.2.2.	für jedes weitere Jahr	___ 36,50 ___	EUR
1.1.3.	Urnenbeisetzungen für 2 Urnen		
1.1.3.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 365,00 ___	EUR
1.1.3.2.	für jedes weitere Jahr	___ 18,25 ___	EUR
1.1.4.	Urnenbeisetzungen für 4 Urnen		
1.1.4.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 485,00 ___	EUR
1.1.4.2.	für jedes weitere Jahr	___ 24,25 ___	EUR
1.1.5.	Erbbestattungen – Familiengrabstätte		
1.1.5.1.	für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 975,00 ___	EUR
1.1.5.2.	für jedes weitere Jahr	___ 48,75 ___	EUR
2.	für eine Urnengrabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit von 20 Jahren	___ 490,00 ___	EUR

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes oder einer weiteren Stelle einer Familiengrabstätte		
1.1.	Doppelwahlgrab Erdbestattung	___ 36,50 ___	EUR
1.2.	Familiengrabstätte	___ 48,75 ___	EUR
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne		
2.1.	Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte	___ 24,25 ___	EUR
2.2.	Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	___ 36,50 ___	EUR
2.3.	Wahlgrabstätte für 2 Urnenbeisetzungen	___ 18,25 ___	EUR
2.4.	Wahlgrabstätte für 4 Urnenbeisetzungen	___ 24,25 ___	EUR
2.5.	Familiengrabstätte	___ 48,75 ___	EUR

3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte		
3.1. Wahlgrabstätte für Erdbestattung - Einzelgrabstätte	_____ 24,25 _____	EUR
3.2. Wahlgrabstätte für Erdbestattungen – Doppelgrabstätte	_____ 36,50 _____	EUR
3.3. Wahlgrabstätte für 2 Urnenbeisetzungen	_____ 18,25 _____	EUR
3.4. Wahlgrabstätte für 4 Urnenbeisetzungen	_____ 24,25 _____	EUR
3.5. Familiengrabstätte	_____ 48,75 _____	EUR

§ 7

z. Zt. unbesetzt

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

In jedem Fall sind dem Friedhofsträger die tatsächlich entstanden Kosten zu ersetzen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen		
1.1. bei Reihengräbern und einstelligen Wahlgräbern	_____ 150,00 _____	EUR
1.2. bei mehrstelligen Wahlgräbern	_____ 200,00 _____	EUR
1.3. bei Familiengrabstellen	_____ 250,00 _____	EUR
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter	_____ 75,00 _____	EUR
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs	_____ 100,00 _____	EUR

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10

z. Zt. unbesetzt

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche

Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Energie und Heizung	_____ 30,00 _____	EUR
2. für die Benutzung eines Musikinstrumentes der Kirchengemeinde	_____ 15,00 _____	EUR

§ 12 Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	_____ 30,00 _____	EUR
2.	für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	_____ 10,00 _____	EUR
3.	für sonstige Verwaltungsleistungen		
3.1.	Genehmigung einer Umbettung	_____ 25,00 _____	EUR
3.2.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	_____ 25,00 _____	EUR
3.3.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	_____ 10,00 _____	EUR

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Gera-Frankenthal, 18. Juli 2016